

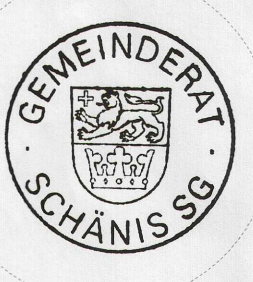


Kanton St. Gallen
Gemeinde Schänis

Baulinienplan Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Abschnitt Rappenbach, Mühlebach und Krüppelbach

1:1'000

Vom Gemeinderat erlassen am: 07. Aug. 2017 / 24.10.2017
Änderung gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BauG vom Gemeinderat erlassen am: 18. Mai 2020
Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindevizepräsident:
Öffentlich aufgelegt vom: 15. Aug. 2017 bis: 13. Sep. 2017
2. Öffentliche Auflage vom: 16. Juni 2020 bis: 15. Juli 2020



Vom Baudepartement des Kanton St. Gallen genehmigt am: 18. Dez. 2020
Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Festlegungen

- Baulinie Gewässerabstand für Anlagen
- Baulinie Gewässerabstand für Bauten
- Baulinie Gewässerabstand für Bauten und Anlagen
- Gewässerabstandlinie gemäss Überbauungsplan Steine vom 31. August 2007 aufgehoben
- Gewässerabstandlinie gemäss Überbauungsplan Breite vom 13. Juni 2012 aufgehoben
- Freihaltebereich und Werkplätze für Bachunterhalt gemäss ÖP Steine vom 31. August 2007 aufgehoben
- Unterhaltsbereich
- Im Unterhaltsbereich sind - unabhängig der Frage ihrer Bewilligungspflicht - nur Anlagen zulässig, die für schwere Bau- und Unterhaltsmaschinen keine Hindernisse darstellen und die befahren werden können, ohne dass dadurch grosse Kosten für die Wiederherstellung entstehen. Die angrenzende Überwässerung bzw. deren künftiges Aufkommen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Aufhebungen bisherigen Rechts
- Mit der Inkraftsetzung dieses Erlasses wird folgender Erlass aufgehoben:
Gewässerabstandlinie Rappenbach und Mühlebach 1:500 vom 12. Sept. 1988
- ** resp. Überbauungsplan Am Rappenbach vom 28.7.2017

Hinweise

- Beurteilung Gewässerraum
- Bauzone
- Wald
- Gewässer
- Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Oberkante Blöschung (generalisiert gemäss Bodenbedeckung / Ausführungsprojekte)
- Oberkante Blöschung (generalisiert gemäss typischer Querprofile)